

Inhalt und Grenzen von Religionsfreiheit – erörtert an Kopftuch, Muezzinruf, Kirchenglockenläuten*

Wie jede menschliche Freiheit hat auch die Religionsfreiheit ihre inneren und äußeren Grenzen. Sie eröffnet einen eigenen individuellen Spielraum des Glaubens, des Gewissens und der Handlung, der vor Eingriffen und Übergriffen anderer geschützt ist. Sie findet ihre Grenze, wo die Religionsfreiheit anderer beginnt und wo andere Rechtsgüter (wie Leib und Leben) geschützt werden müssen.

So weit die Religion auch in der Menschheitsgeschichte zurückreicht, die Idee der Religionsfreiheit ist eine junge Errungenschaft, die erst im Kampf der europäischen Aufklärung *gegen* Religion errungen wurde. Die römisch-katholische Kirche hat sie erst im zweiten vatikanischen Konzil (1962-1965) anerkannt. Der Islam hat – zumal in seinen arabischen Ursprungsländern – noch eine weite Wegstrecke vor sich, die legitimen Rechte Andersgläubiger und gar Ungläubiger anzuerkennen und zu schützen.

Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit, Inhalt und Grenzen des Toleranzgebotes sollen nun an drei aktuellen Beispielen erörtert werden. Allgemeine Bekenntnisse helfen hier nicht weiter. Die Kunst des genauen Hinschauens und des feinen Unterscheidens sind gefragt. Zugleich ist es ratsam, die umstrittenen Sachverhalte möglichst in einem interreligiösen und interkulturellen Rahmen zu beleuchten. So werden die Problemlagen historisiert und relativiert. Gelassenheit kann leichter an die Stelle von Verbissenheit treten.

Zum Kopftuch einer muslimischen Lehrerin an einer staatlichen Schule in einer laizistischen Demokratie ist als erstes festzustellen, dass Kleidung keine staatliche Veranstaltung ist, sondern in den Bereich der individuellen Entfaltung der Persönlichkeit gehört, deren Bestandteil auch die Religionsfreiheit ist. Das Anbringen eines christlichen Kreuzes dagegen an Schulwänden und anderen hoheitlichen Gebäuden (wie etwa Gerichten) erfolgt auf behördliche Weisung und verletzt damit die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Diese Neutralität drückt sich nicht nur aus im Verzicht auf religiös-weltanschauliche Symbole in staatlichen Räumen. Sie erfolgt vor allem in der Legitimität staatlichen Handelns, orientiert an der Gleichbehandlung aller, wie von Gesetz und Verfassung vorgeschrieben.

Das staatliche Handeln erfolgt durch staatliche Bedienstete, die ihrerseits keine Leibeigenen, keine Marionetten ihres Dienstherrn sind, sondern mündige Menschen, ausgestattet mit allen Grundrechten. Da der soziale Lernort Schule weder ein religionsfreier noch ein rechtsfreier Bereich ist, genießen die dort Unterrichtenden das Recht auf positive Religionsfreiheit, unterliegen freilich ebenso in ihrer beruflichen Tätigkeit der Pflicht zur Nichtdiskriminierung, Nichtprivilegierung, Nichtmissionierung.

Diese rechtliche Bewertung ist die eine Ebene der Problematik. Davon zu unterscheiden ist die Ebene einer philosophischen, soziologischen, psychologischen Bewertung religiös motivierter Kleidersit-

ten. Die Religionsgeschichte kennt die bizarrsten Formen von angeblich gottgewollter Kleidung und pendelt zwischen völliger Nacktheit und nahezu völliger Verhüllung des menschlichen Körpers als gebotenen Haltungen. Einige Informationen dazu lassen das Willkürliche und oft genug Lächerliche aller religiösen Kleiderordnungen (wie auch religiöser Speisegebote und -verbote) durchschauen.

Die christlichen Adamiten pflegten – wie Adam im Paradies – eine „heilige Nacktheit“ und wollten damit gegen die sozialen Rangunterschiede zwischen den Menschen protestieren, die sich vornehmlich in der Kleidung ausdrückten (verschiedene Gruppierungen vom vierten bis zum neunzehnten Jahrhundert in Europa).

Innerhalb der indischen Religion des Jainismus gibt es bis auf den heutigen Tag die radikale Richtung der „Digambaras“ der „Luftbekleideten“. Ihre asketische, weltentsagende Suche nach Erlösung schließt auch den Verzicht auf jegliche Kleidung ein. Selbst der einfache Lendenschutz wird verschmäht.

Den wohl krassesten Gegensatz zu solchen Spielarten eines religiösen Nudismus stellen bestimmte muslimische Kleidergebote dar. Die heute viel zitierte Burka, die vornehmlich Frauen in Afghanistan und Pakistan tragen, tragen müssen, ist ein Gewand, das den ganzen Körper bedeckt und nur für die Augen einen gewissen Sehschlitz hinter einem textilen Gitterfenster frei hält. Im Vergleich damit ist das Kopftuch ein ausgesprochen kleines Stück Stoff, das die soziale Kommunikation in einem Beruf und auch praktisches Zupacken mit beiden Händen weder verhindert noch verhindern soll.

Was ist der soziale Sinn dieser von Männern gemachten muslimischen Kleiderordnungen, die ihre deutlichen Parallelen auch im Judentum und Christentum haben? Es handelt sich um unterschiedlich grobe Versuche früher Stufen des Patriarchats zur Domestikation der Frau. Namentlich soll ihre sinnliche Verführungskraft gezähmt werden, die sich vor allem in wallendem Haupthaar verdichte, wie ein uralter magischer Glaube behauptet.

Der erotische Reiz des ungebändigten Haares soll allein dem Vergnügen des Ehemanns vorbehalten bleiben. Daher die Bedeckung des weiblichen Kopfes in der Öffentlichkeit und vor Fremden mit national und konfessionell unterschiedlicher Strenge.

Auch in der wichtigsten heiligen Schrift des Christentums, dem Neuen Testament, ist vorgeschrieben, dass Frauen ihr Haupthaar bedecken sollen, und zwar vornehmlich im kultischen Bereich (1. Korintherbrief Kapitel 11 Verse 5ff). Darin drückt sich die gottgewollte Unterordnung der Frau unter den Mann aus, der sein Haupt nicht bedecken soll. Denn allein der Mann „ist Gottes Bild und Ehre; das Weib aber ist des Mannes Ehre. Denn der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib ist vom Manne. Und der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen, sondern das Weib um des Mannes willen.“ (Verse 7-9, Luther-Übersetzung)

Dass diese paulinische Herabstufung der Frau die frohe Botschaft des gottgleichen Erlösers, Jesus von Nazareth, konsequent fortsetzt, ergibt sich schon daraus, dass dieser in das maßgebliche Gremium der zwölf Jünger und späteren Apostel keine einzige Frau berufen hatte, nicht einmal eine Alibifrau. Der in der Schöpfungsordnung begründete Vorrang des Mannes

vor der Frau gehört zum Kernbestand des christlichen Menschenbildes, strukturell verankert in Kirchengeschichte und Kirchenorganisation und bis heute in ungezählten Einzelvorgängen bestätigt.

Von daher ist es abwegig, eine Kopftuch tragende muslimische Lehrerin vom staatlichen Schuldienst fernhalten zu wollen mit der Begründung, sie bekenne sich zu einer Wertordnung, die der verfassungsmäßig gebotenen Gleichberechtigung der Geschlechter widerspreche. Dann müssten alle jüdischen und christlichen Lehrkräfte ebenso entlassen werden.

Denn die emanzipatorische Idee der Ebenbürtigkeit von Mann und Frau verdankt sich keiner der drei abrahamitischen Religionen. Sie ist eine späte Frucht der europäischen Aufklärung, die dabei an stoische und epikureische Vorbilder anknüpfen konnte. Weil heutige demokratische Staatsverfassungen fortschrittlicher und aufgeklärter sind als die heiligen Schriften und Glaubenssymbole mancher ihrer Bürgerinnen und Bürger, entstehen individuelle Glaubwürdigkeits- und Identitätsprobleme. Sie lassen sich nicht administrativ oder gar repressiv beseitigen, sondern nur durch vertiefte Aufklärung und Bildung bearbeiten.

Eine besonders raffinierte Form, das Haarbedeckungsgebot zu befolgen und zugleich zu umgehen, wurde im Ostjudentum des neunzehnten Jahrhunderts entwickelt. Dort setzte sich der Brauch durch, statt einer Haube eine Perücke überzustreifen. So wurden gleichzeitig dem religiösen Gebot und dem weiblichen Schönheitsverlangen Genüge getan! (Näheres dazu im Metzler Lexikon Religion, Band 2, Stichwort „Haar“, Stuttgart/Weimar, 1999, Seite 2).

Alles in allem: es zeugt von einiger Beschränktheit und eitler Wichtigtuerei unter den religiösen Vertretern des Menschengeschlechts, wenn sie sich allen Ernstes einbilden, ein Gott zeige Interesse an der Art unserer Kopfbedeckungen, an weiblicher Haar- und männlicher Bartracht. Das führt zu solchen Absonderlichkeiten, dass derselbe Gott in jüdischen Synagogen von Männern *mit* Hut auf dem Kopf, in christlichen Kirchen *ohne* Hut auf dem Kopf geehrt zu werden wünscht... Religionsfreiheit auf diesem Felde, die ich hiermit ausdrücklich verteidige, hat immer auch etwas von Narrenfreiheit an sich.

Das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin an einer staatlichen Schule in einer säkularen Gesellschaft ist ein mehrdeutiges Symbol. Von seinen patriarchalischen Ursprüngen ist es nicht zu trennen. Allerdings darf es darauf nicht reduziert werden. Sein aktueller Sinn erschließt sich aus dem jeweiligen politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhang sowie aus der individuellen Deutung durch die Trägerin.

Getragen von einer akademisch gebildeten, berufstätigen Frau, die ihren Lebensunterhalt unabhängig von einem Mann erarbeitet, ist das Kopftuch auch Ausdruck trotziger Selbstbehauptung um den Preis partieller Selbstausgrenzung. Die Trägerin bekundet Verbundenheit mit ihrer muslimischen Herkunft und zeigt Flagge in einer Gesellschaft, die sie als gottlos, glaubenslos und deshalb als bindungslos, sittenlos, orientierungslos erlebt.

Staatliche Repression wird ein solches Selbstverständnis nur bis zum Märtyrertum verhärten. Ein Kopftuchverbot, gar ausgeweitet auf Schülerinnen, provoziert einen zermürbenden Kleinkrieg. An ihm haben nur die fundamentalistischen Väter ihre Freude, denen eine weibliche Schul-

und Berufsbildung schon immer ein Gräuel war.

Die Abnahme des Kopftuches macht Sinn nur als freiwilliger Akt, als Frucht eines emanzipatorischen Lernprozesses, der freilich seine Zeit braucht. Ein staatliches Kopftuchverbot ist eine illegitime Einschränkung der Religionsfreiheit und erschwert die Integration von Musliminnen in die säkulare Gesellschaft, in der jede nach ihrer Fassung selig werden darf. In dieser Hinsicht erweist sich die von mir vorgeschlagene Spielart des Laizismus insgesamt weit flexibler und liberaler als die französische.

Sinnvoll sind offene und kontroverse Debatten über Religion und Religionsfreiheit, Religion und Religionskritik vor einem interkulturellen und internationalen Horizont. So wird vermieden, den Islam isoliert zu betrachten und zum bevorzugten Feindbild zu dämonisieren. Die säkulare Gesellschaft bietet hierfür nicht nur die geeigneten zivilen Rahmenbedingungen, sondern ermöglicht auch den freien Zugang zu allen notwendigen geistigen Ressourcen. Eine der menschenfreundlichsten darunter lautet: Entscheidend ist, was ein Mensch im Kopf hat, nicht, was er darauf trägt.

Anders als das Kopftuch, das einen stillen optischen Akzent setzt und insofern niemanden belästigt, sind das kirchliche Glockenläuten und der muslimische Muezzinruf, meist lautsprechergestützt, zu bewerten.

Gewolltermaßen greifen sie erheblich in das Leben vielen Menschen ein, indem sie unüberhörbar zum Gottesdienst und zum Gebet rufen. Soweit ihre Schallwellen reichen, errichten sie eine Art sakraler Luft-*hoheit*, der niemand ausweichen kann, aus-

weichen können soll. Damit verletzen sie die negative Religionsfreiheit aller Andersgläubigen und Nichtgläubigen.

Nicht nur dies: sie verletzen das Recht auf gesunden und ungestörten Schlaf zu *selbstbestimmten* Zeiten. Jeder Anwohner, jeder Tourist, der in der Nähe einer Kirche oder einer Moschee übernachtet hat, weiß davon ein Lied zu singen: ein garstig Lied. Denn die religiösen Institutionen mit-*samt* ihren menschlichen Repräsentanten reagieren hier nicht selten ausgesprochen verständnislos, rücksichtslos, lieblos. Das von ihnen emphatisch verkündete Gebot der Nächstenliebe, hier erweist es sich, wie so oft, als fromme Rhetorik. Auch die Gerichte, die immer häufiger angerufen werden, stellen sich gerne taub.

Wie lange noch? Denn bei einiger Nüchternheit lässt sich folgender simpler Sachverhalt feststellen. Die Pflicht zum fünfmaligen Gebet pro Tag ist jedem Muslim, jeder Muslima von Kindesbeinen an als Allahs Gebot vertraut. Wozu bedarf es noch einer lautstarken Erinnerung, die auch alle Nichtmuslime in Mitleidenschaft zieht? Weshalb müssen beim Morgengebet – noch vor Sonnenaufgang! – alle anderen Menschen unbarmherzig aus ihrem Schlaf gerissen werden?

Das Recht der einen, ungestört und ungehindert zu beten, in allen Ehren. Aber es findet seine Grenze am Recht der anderen, ebenso ungestört und ungehindert nicht zu beten und (beispielsweise) zu schlafen. Positive und negative Religionsfreiheit greifen hier problemlos ineinander.

Wenn die muslimische Geistlichkeit nicht auf ihre Erinnerungsarbeit verzichten will, bitte sehr. Modernste Technik macht es möglich. Es müssen ja nicht notwendig antiquierte, dröhnende Lautsprecher sein.

Der Gebetsruf kann ebenso gut aufs Mobiltelefon oder per Funksignal in die Wohnung der Muslime geschickt werden. Oder er wird, wie in Paris, über einen örtlichen Rundfunksender empfangen, auf dem sich der Muezzin fünfmal am Tag meldet.

Zur Religionsfreiheit gehören ohne Zweifel das Recht auf Mission und das Recht, auf eigene Veranstaltungen gottesdienstlicher oder nicht gottesdienstlicher Art hinzuweisen. Keinerlei Einwand.

Aber bitte nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze und Regeln eines friedlichen Zusammenlebens ohne extravagante Sonderrechte! Der Beginn kirchlicher Veranstaltungen wird – meist sogar kostenlos – in allen Zeitungen, in eigenen Publikationsorganen und auf Anschlagtafeln bekannt gegeben.

Keiner anderen Organisation ist es gestattet, ihre Veranstaltungen mit weithin hörbaren akustischen Signalen einzuleiten und zu beenden. Fabriksirenen, die einst Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Schichtwechsel ankündigten, sind seit Jahrzehnten verstummt.

Das Glockenläuten gehört zu den vor-demokratischen Privilegien der Kirchen, die in einer säkularen Gesellschaft ihre Legitimation verloren haben. Anfänglich verfemt, weil vorchristlich-heidnischen Ursprungs, diente es später als lautstarkes Mittel zur Abwehr böser Geister, die angeblich – Tag und Nacht – in der Luft herumschwirrten (natürlich unsichtbar). An diesem Teufelsspek sollte ein akustischer Exorzismus vollzogen werden, auf dass die Gläubigen nicht zum Abfall von Gott verführt würden. Zusätzlich half das Glockenläuten, den landwirtschaftlich geprägten Arbeitsalltag zeitlich zu untergliedern.

In der Gegenwart, wo eine Armbanduhr zur persönlichen Grundausstattung zählt, hat das Glockenläuten jede nützliche Funktion eingebüßt. Ebenso ist das laute Schlagen von Turmuhren in einem paradoxen Sinn anachronistisch geworden: zeitwidrig.

In einer von Lärm überfluteten Welt, die eigens strafbewehrte „Lärmschutzverordnungen“ hervorgebracht hat, ist jede vermeidbare Geräuschmission zu vermeiden. Frei gewählte Ruhe- und Schlafmöglichkeiten gehören zu den unverzichtbaren Bestandteilen von Gesundheit und Lebensqualität.

Im Sinne des Toleranzgebotes und des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird man sich in diesem Zusammenhang allerdings auch auf Ausnahmeregelungen zu hohen kirchlichen und muslimischen Feiertagen verständigen können und müssen.

Abschließend gesagt: aus atheistischer Sicht sind der muslimische Muezzinruf und das christliche Glockenläuten „viel Lärm um nichts“, um es mit dem Titel einer Shakespeare-Komödie zu formulieren. Insofern die Schallwellen auch jene einholen, die sich ihnen ausdrücklich entziehen wollen, handelt es sich um einen ärgerlichen Rest gewaltsamer Missionstätigkeit, die wenigstens von aufgeklärten Gläubigen nicht gut geheißen werden sollte.

** Vortrag vor der Thomas-Dehler-Stiftung am 17. April 2004 in Nürnberg*